

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 51 55
Telefax 041 210 65 73
buwd@lu.ch
www.lu.ch

Bundesamt für Umwelt
Sektion Klima
3003 Bern

Luzern, 03. Juli 2012

Protokoll-Nr.: 795

Vernehmlassung zur Verordnung über die Reduktion der CO₂-Emissionen

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 10. Mai 2012 wurden neben anderen die Kantone vom Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) eingeladen, zum Entwurf der Verordnung über die Reduktion der CO₂-Emissionen (VO) Stellung zu nehmen.

Im Namen und Auftrag des Regierungsrats teile ich Ihnen mit, dass wir grundsätzlich die Massnahmen zur Reduktion der CO₂-Emissionen begrüssen und unterstützen. In Anbetracht der Notwendigkeit der Reduktion der Treibhausgase ist mit der Einführung der Massnahmen nicht zuzuwarten. Im Einzelnen halten wir folgendes fest:

1. Allgemeines

Im Sinne einer Vorbemerkung weisen wir ergänzend auf folgende Punkte hin:

1. Das CO₂-Gesetz räumt dem Bundesrat in Art. 3 Spielräume ein bei der Festlegung des Reduktionsziels bei den Treibhausgasemissionen. Der vorliegende Entwurf der CO₂-Verordnung beschränkt sich auf das gesetzliche Minimum von minus 20 Prozent der Emissionen des Jahres 1990 bis 2020. Aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse lassen erkennen, dass zur Erreichung des 2-Grad-Ziels beim Klimawandel die weltweiten Klimagasemissionen bis 2050 um rund 80 Prozent sinken müssen.
2. Der Vollzug der CO₂-Verordnung stellt für die betroffene Wirtschaft und die zuständigen Behörden eine komplexe Aufgabe dar. Insbesondere bei den KMU wird der Informations- und Beratungsbedarf gross sein. Dies stellt sowohl für die betroffenen Unternehmen als auch für die Kantone eine Herausforderung dar. Es besteht deshalb ein grosser Schulungsbedarf im Kreis der Wissensvermittler (private Berater, Fach- und Branchenorganisationen, Energieberater, kantonale Verwaltungen, etc.). Gerade für kleine Unternehmungen stellen die geplanten Änderungen bei der Abgabebefreiung, verbunden mit den kurzen Einführungsfristen, echte Herausforderungen dar.
3. Im Bereich der Massnahmen zur Verminderung der CO₂-Emissionen bei Gebäuden sind Widersprüche erkennbar. Einerseits wird in Art. 2 bei den Gebäuden ein ambitioniertes

und kaum erreichbares Zwischenziel bis 2015 gesetzt, andererseits wird darauf verzichtet, das für diese Zielerreichung wichtigste Instrument, die CO₂-Abgabe auf Brennstoffen, gemäss der gesetzlichen Kompetenz so rasch wie möglich anzupassen. Dieser Widerspruch ist unverständlich und wirkt gleich doppelt negativ: Durch das fehlende Preissignal „rechnen“ sich Massnahmen an Gebäuden weniger, sie sind betriebswirtschaftlich weniger interessant. Zusätzlich stehen weniger Fördergelder zur Verfügung. Das von der CO₂-Abgabe alimentierte Gebäudeprogramm ist schon heute defizitär und musste vor wenigen Wochen sogar seine Förderbeiträge zum zweiten Mal kürzen.

2. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Zu Art. 2 Sektorielle Zwischenziele

Hier wird von der im Gesetz eingeräumten Kompetenz zur Festlegung von sektoriellen Zwischenzielen Gebrauch gemacht. Dies ist im Grundsatz richtig. Allerdings ist das Zwischenziel für den Gebäudepark – insbesondere jenes für das Jahr 2015 – kaum erreichbar. In den ersten 10 Jahren seit Inkrafttreten des CO₂-Gesetzes (2000 bis 2010) gingen die CO₂-Emissionen bei Gebäuden um rund 10 % zurück (mit Bezugsjahr 1990). In drei Jahren (2013 bis 2015) eine weitere Reduktion um 20 % auf total minus 30 % zu erreichen, ist unrealistisch. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Bundesrat offenbar nicht beabsichtigt, mit der raschen Erhöhung der CO₂-Abgabe die Rahmenbedingungen unverzüglich erfolgswirksam zu verändern.

Demgegenüber schöpfen die Sektorziele für den Verkehr und die Industrie die eingeräumten Minderungspotentiale bei weitem nicht aus. Insbesondere in der Industrie hat die erste Verpflichtungsperiode in vielen Branchen Minderungspotentiale aufgezeigt, die deutlich über den tatsächlichen Verpflichtungen lagen. Auch zur Forcierung der bundesrätlichen CleanTech-Strategie wären in diesem Sektor deutliche regulatorische Signale angezeigt.

Wir beantragen daher, in den Sektoren Verkehr und Industrie die Sektorziele für das Jahr 2019 auf höchstens 20 Prozent der Emissionen des Jahres 1990 anzupassen. Im Sektor Gebäude ist das Sektorziel für das Jahr 2015 auf eine ambitionierte, aber realistischere Zielgrösse zurückzunehmen. Der Bundesrat soll alle ihm gesetzlich eingeräumten Kompetenzen rasch möglichst ausschöpfen, damit die Sektorziele Gebäude erreicht werden können.

Zu Art. 16 Technische Massnahmen zur Verminderung der CO₂-Emission bei Gebäuden

Der hier geforderte jährliche Bericht über Massnahmen und Entwicklung der CO₂-Emissionen bei Gebäuden erfordert aufwändige Erhebungen, die in dieser Form im Kanton Luzern wie auch in anderen Kantonen nicht vorliegen. Es ist unbestritten, dass in diesem Zusammenhang die Wissensbasis im Sinne kantonaler Energie- und Treibhausgasstatistiken und eines Monitorings ausgebaut werden muss. Ein *jährliches* Monitoring ist nicht finanzierbar und zielführend. Beim CO₂-Monitoring der Gebäude sollte überdies der Bund eine aktive Rolle übernehmen, beispielsweise indem er flächendeckende periodische Erhebungen im Rahmen seiner statistischen Tätigkeit koordiniert und durchführt.

Zu Art. 43 Zur Teilnahme am Emissionshandelssystem [EHS] verpflichtete Unternehmen

Gemäss erläuterndem Bericht (S. 18/19) gehören neu auch die Kehrichtverbrennungsanlagen zu den zur Teilnahme am EHS verpflichteten Unternehmen. Aus der Liste in Anhang 4 geht dies aber nicht klar hervor. Wir beantragen, dies zu präzisieren. Ausserdem ist zu prüfen, ob nicht andere Regelmechanismen geeigneter wären, damit das in Abfällen vorhandene energetische Potential besser und vollständiger genutzt werden und dadurch die Abfallwirtschaft über die Substitution von fossilen Brennstoffen gezielter einen relevanten Beitrag zur CO₂-Minderung leisten kann.

Zu Art. 91 Kompensationssatz

Mit Blick auf die in Art. 2 geforderten ambitionierteren Sektorziele für den Verkehr sind die Kompensationssätze bei den Treibstoffen früher einzuführen und zu erhöhen als im Entwurf vorgesehen. So regen wir an, eine Kompensation auf den Treibstoff bereits in den ersten drei Jahren nach Inkrafttreten der Verordnung zu erheben. Dadurch kann verhindert werden, dass sie erst gegen 2020 zu den beabsichtigten Reduktionen führen kann. Wir beantragen daher in Absatz 2 die folgenden Änderungen (Änderungen sind hervorgehoben):

² Er beträgt:

- a. für die Jahre **2013** und **2014**: 2 Prozent;
- b. für die Jahre **2015** und **2016**: 5 Prozent;
- c. für die Jahre **2017** und **2018**: 8 Prozent;
- d. für die Jahre **2019** und 2020: 10 Prozent.

Zu Art. 97 Abgabesatz

Der Abgabesatz der CO₂-Abgabe beeinflusst nicht nur die betriebswirtschaftliche Seite des Brennstoffeinsatzes, sondern über die Teilzweckbindung auch die Höhe der für Fördermassnahmen zur Verfügung stehenden Mittel. Er ist daher *das* zentrale Element für die Zielerreichung gemäss CO₂-Gesetz. Wie bereits eingangs erwähnt, ist der Verzicht auf eine Erhöhung der CO₂-Abgabe bereits auf den 1. Januar 2013 widersprüchlich zu den Zielen im Gebäudesektor. Versäumnisse bei der Treibhausgasminderung in der Periode bis 2020 werden mit umso schärferen Massnahmen nach 2020 zu kompensieren sein. Es ist darum wichtig, dass der Bundesrat die Preissignale für die Treibhausgase so bald wie möglich und unter Ausschöpfung der gesetzlichen Kompetenz setzt. Würde die Erhöhung der Abgabe verschoben, nähmen zudem die Bundesbeiträge für das Gebäudesanierungsprogramm im Jahre 2013 ab, obwohl das Programm bereits überbucht ist. Dies könnte weiter zu erhöhtem politischen Druck auf die Kantone führen, Fehlbeträge direkt aus eigenen Mitteln zu finanzieren.

Wir beantragen deshalb in Art. 97 Abs. 1 folgende Änderungen (Änderungen sind hervorgehoben):

Der Abgabesatz wird wie folgt erhöht:

- a. ab 1. Januar **2013**: auf 60 Franken je Tonne CO₂, falls die CO₂-Emissionen aus Brennstoffen im Jahre **2011** voraussichtlich mehr als **83 Prozent** der Emissionen des Jahres 1990 betragen;
- b. ab 1. Januar **2015**:
 - 1. auf 72 Franken je Tonne CO₂, falls die CO₂-Emissionen aus Brennstoffen im Jahre **2013** voraussichtlich mehr als **77 Prozent** der Emissionen des Jahres 1990 betragen;
 - 2. auf **96 Franken** je Tonne CO₂, falls die CO₂-Emissionen aus Brennstoffen im Jahre **2013** voraussichtlich mehr als **81 Prozent** der Emissionen des Jahres 1990 betragen;

c. ab 1. Januar **2017**:

1. auf 96 Franken je Tonne CO₂, falls die CO₂-Emissionen aus Brennstoffen im Jahre **2015** voraussichtlich mehr als **74 Prozent** der Emissionen des Jahres 1990 betragen;
2. auf 120 Franken je Tonne CO₂, falls die CO₂-Emissionen aus Brennstoffen im Jahre **2015** voraussichtlich mehr als **79 Prozent** der Emissionen des Jahres 1990 betragen;

d. ab 1. Januar **2019**:

1. auf 96 Franken je Tonne CO₂, falls die CO₂-Emissionen aus Brennstoffen im Jahre **2017** voraussichtlich mehr als **70 Prozent** der Emissionen des Jahres 1990 betragen;
2. auf 120 Franken je Tonne CO₂, falls die CO₂-Emissionen aus Brennstoffen im Jahre **2017** voraussichtlich mehr als **75 Prozent** der Emissionen des Jahres 1990 betragen.

Zu Art. 112 Berichterstattung und Kontrolle

Soweit der Bund den Kantonen Finanzhilfen im Bereich der Sanierung von Gebäuden leistet, schliessen das BAFU, das BFE und der Kanton eine Programmvereinbarung (vgl. Art. 108 Abs. 1). Diese umfasst gemäss Art. 108 Abs. 2 lit. d auch das Controlling. Eine zusätzliche Kontrollkompetenz des BAFU gemäss Art. 112 Abs. 2, welche die stichprobeweise Überwachung erlaubt, ist übermässig. Zudem sehen wir Probleme mit der damit verbundenen möglichen Einsicht in alle Unterlagen. Wir beantragen daher, Art. 112 Abs. 2 lit. a ersatzlos zu streichen.

Zu Art. 134 Treibhausgasinventar

Im Kontext der Bemerkungen zu Art. 16 sollte das vom BAFU geführte Treibhausgasinventar nicht nur das Erreichen des gesamthaften Reduktionsziels und der sektoriellen Ziele beurteilen können, sondern auch die nach Kantonen aufgelösten Kenndaten. Wir beantragen, Art. 134 Abs. 1 entsprechend zu ergänzen. Gesetz und Verordnung sehen vor, dass unter anderem Unternehmen und Betreiber von fossil-thermischen Kraftwerken Emissionsminderungszertifikate an deren individuellen Vorgaben anrechnen lassen, nicht jedoch an das Reduktionsziel gemäss CO₂-Gesetz. Wir erachten diese einschränkende Interpretation als zentral, um die Klimaziele erreichen zu können. Wir schlagen daher vor, diese Einschränkung in einem neuen Absatz 2 von Artikel 134 festzuschreiben.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und ersuchen Sie, unsere Ausführungen bei der Weiterbearbeitung der Vorlage zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse



Robert Küng
Regierungsrat